

Förderrichtlinien der Dr. Holger Aulepp Stiftung

Grundlagen

Satzungsgemäß fördert die Stiftung neben Grabungsexkursionen in Israel mit Studierenden und Lehrenden auch

- a) befristete Studienaufenthalte begabter Studierender insbesondere der Ev.-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (nachfolgend Univ. Bonn) und
- b) befristete Forschungsaufenthalte von Doktorandinnen und Doktoranden insbesondere der Ev.-Theologischen Fakultät an Forschungseinrichtungen in Israel.

1.)

Diese Studien- und Forschungsaufenthalte sollen in einem engen Zusammenhang mit einem konkreten wissenschaftlichen Projekt stehen, im Falle der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit einer Abschlussarbeit auf dem Niveau eines Mastergrades.

2.)

Die Studienaufenthalte der Studierenden sollen auf drei Monate begrenzt sein, die Forschungsaufenthalte der Promovierenden auf sechs Monate, wobei die Forschungsaufenthalte aus besonderem Grund und auf gesondertem Antrag um zwei Monate verlängert werden können, sollte sich die Notwendigkeit hierzu aus einer begründeten Besonderheit im Verlauf des Projektes ergeben (s. hierzu Abschnitt Verfahren, Absatz 7).

3.)

Die Förderung umfasst die Kosten für Hin- und Rückflug nach Israel und die Kosten für die Unterkunft am Ort der Forschungseinrichtung, an welcher das beantragte Projekt bearbeitet werden soll. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Verfahren

Studierende und Promovenden, in der Regel Studierende oder Angehörige der Ev.-Theologischen Fakultät der Univ. Bonn, können sich bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Stiftungsrates um die Förderung bewerben.

1.)

Hierzu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Titel und Beschreibung des Projektes und, wenn vorhanden, auch eigene Veröffentlichungen hierzu (1 – 2 Seiten);
- b) Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des bisherigen Verlaufes des Studiums (1 Seite);
- c) eine schriftliche Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers des Projektes, mit der Zusage, das Projekt bis zum Ende zu betreuen (1 – 2 Seiten);
- d) Zusage der Forschungseinrichtung in Israel, dass das Projekt dort auch bearbeitet werden kann und Unterstützung erfährt;

- e) Kostenkalkulation (1 Seite);
- f) wahrheitsgemäße Auskunft, ob das Projekt schon von einer anderen Stelle gefördert wird oder dort eine Förderung beantragt wurde.

2.)

Die eingereichten Unterlagen werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Stiftungsrates, einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates und einer dritten habilitierten Person geprüft, wobei letztere auch Mitglied einer anderen Fakultät der Univ. Bonn sein kann, wenn dies aufgrund des Projektes sinnvoll erscheint.

3.)

Die Lehrenden, die das Projekt begleiten und nach 1 c) an dem Verfahren beteiligt sind, sind von der Prüfung nach 2.) ausgeschlossen.

4.)

Die Prüfung nach 2.) soll zu einem einhelligen Urteil kommen, und dieses soll kurz schriftlich begründet werden.

5.)

Die endgültige und verbindliche Entscheidung über den Antrag erfolgt durch die Mitglieder des Stiftungsrates, möglichst im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung, nur im Ausnahmefall im Umlaufverfahren.

6.)

Die Entscheidungen werden denen, die den Antrag auf Förderung gestellt haben, schriftlich mitgeteilt. Eine positive Entscheidung soll mit der Auflage verbunden werden, dass im Falle eines

- a) dreimonatigen Studienaufenthaltes nach dessen Ende von den Studierenden ein schriftlicher Bericht über den Gang des Projektes erwartet wird oder
- b) sechsmonatigen Forschungsaufenthaltes nach drei Monaten ein Zwischenbericht und nach dem Ende ein weiterer Bericht über den Stand des Projektes erwartet wird.

Diese Berichte sind bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Stiftungsrates einzureichen.

7.)

Sollte sich im Laufe des Forschungsaufenthaltes zeigen, dass aus Gründen, die sich allein aus der dem Projekt zugrunde liegenden wissenschaftlichen Fragestellung ergeben, das Ziel des Forschungsaufenthaltes nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten erreicht werden kann, so ist auf einen begründenden Antrag bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Stiftungsrates eine einmalige Verlängerung des Aufenthaltes um zwei Monate möglich. Über den Antrag soll dann kurzfristig der Stiftungsrat entscheiden, unter Umständen auch im Umlaufverfahren.

Die Verlängerung eines Forschungsaufenthaltes sollte eine seltene Ausnahme sein.

Sonstiges

1.)

Die Entscheidungen des Stiftungsrates über einen Antrag können nicht auf dem Rechtsweg angegriffen werden.

2.)

Alle eingereichten Unterlagen zu einem Antrag

- a) sind im Falle einer abschlägigen Entscheidung vollständig derjenigen Person zurückzugeben, die den Antrag gestellt hat;
- b) verbleiben bei den Akten der Stiftung, wenn der Antrag positiv beschieden wurde.

Bonn, den 07. Dezember 2023

Gez.
Prof. Dr. theol. Cornelia Richter
Vorsitzende des Stiftungsrats

Gez.
Dr. med. Holger Aulepp